

# **BGer 6B\_6/2022 vom 14. Februar 2022**

Bundesgericht, 2022-02-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_6\\_2022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_6_2022)

FR: TF 6B\_6/2022 du 14 février 2022

IT: TF 6B\_6/2022 del 14 febbraio 2022

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Nach einer Strafanzeige nahm die Regionale Staatsanwaltschaft Emmental-Oberaargau ein vom Beschwerdeführer angestregtes Strafverfahren wegen Urkundenfälschung am 26. November 2021 nicht an die Hand. Das Obergericht des Kantons Bern trat am 27. Dezember 2021 auf eine dagegen gerichtete Beschwerde nicht ein, weil sie den Begründungsanforderungen von Art. 396 Abs. 1 und Art. 385 Abs. 1 StPO nicht genüge und der Beschwerdeführer auch innert der ihm angesetzten Nachfrist keine den gesetzlichen Anforderungen genügende Beschwerdeschrift einreichte ( Art. 385 Abs. 2 StPO ). Der Beschwerdeführer wendet sich am 3. Januar 2022 innert Frist an das Bundesgericht. Seine weitere Eingabe vom 12. Februar 2022 (Poststempel) ist indessen unbeachtlich, da sie erst nach Ablauf der 30-tägigen Beschwerdefrist und damit verspätet eingereicht wurde ( Art. 100 Abs. 1 BGG ).

### **E. 2**

Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Beschwerdebegründung in gedrängter Form unter Bezugnahme auf den angefochtenen Entscheid darzulegen, inwiefern dieser Recht verletzt.

### **E. 3**

Vorliegend kann es nur um die Frage gehen, ob die kantonale Beschwerde den gesetzlichen Begründungsanforderungen genüge und ob die Vorinstanz darauf zu Unrecht nicht eingetreten ist. Der Beschwerdeführer setzt sich damit sowie mit den Anforderungen von Art. 385 Abs. 1 und 2 StPO an die Beschwerdebegründung nicht substantiiert auseinander. Aus seiner Beschwerdeeingabe ergibt sich nicht im Ansatz, dass und inwiefern die Vorinstanz mit ihrem Nichteintretensbeschluss geltendes Recht im Sinne von Art. 95 BGG verletzt haben könnte. Auf die Beschwerde ist mangels einer tauglichen Begründung im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

### **E. 4**

Auf eine Kostenaufgabe kann ausnahmsweise verzichtet werden ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.